

**Prämientarif
für die Feuer- und Elementarschadenversicherung
der Aargauischen Gebäudeversicherung
(Prämientarif AGV)**

Vom 25. Oktober 2007

Der Verwaltungsrat der Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt,

gestützt auf § 18 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) vom 19. September 2006¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die nach diesem Tarif ermittelte Prämie wird auf der Versicherungspolice eröffnet. Eröffnung
der Prämie

² Bei gemeinschaftlichem Eigentum (Gesamteigentum, Miteigentum beziehungsweise Stockwerkeigentum) an einem Gebäude wird die Prämie der von der Eigentümergemeinschaft für die Vertretung als zuständig bezeichneten Person beziehungsweise Verwaltung eröffnet.

§ 2

¹ Die Frist für die Bezahlung der Prämie beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung. Zahlungsfrist

² Wird die Rechnung vor der Fälligkeit zugestellt, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab der Fälligkeit.

³ Wer die Zahlungsfrist versäumt, wird unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen gemahnt.

⁴ Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der Mahnfrist, werden Verzugszinsen und Unkostenersatz verlangt.

¹⁾ AGS 2007 S. 156 (SAR 673.100)

§ 3

Rückerstattung
der Prämie im
Schadenfall und
bei Ausschluss

¹ Erreicht der Schaden einen Drittel des Versicherungswerts, wird die Jahresprämie entsprechend anteilmässig zurückvergütet.

² Bei Ausschluss aus der Versicherung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prämie.

§ 4

Rückerstattung
der Prämie bei
Abbruch

Für vollständig abgetragene Gebäude wird die Prämie für die Zeit vom Meldungstag bis zum Jahresende zurückvergütet.

§ 5

Prämiensätze

- a) Sofern kein spezieller Tarifsatz bestimmt ist, beträgt der Prämiensatz für ein Gebäude mit normalem Feuerrisiko 0,43 ‰ des Versicherungswerts.
- b) Für reine Wohnhäuser, Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Kirchen und öffentliche Gebäude (Schulhäuser etc.) beträgt der Prämiensatz 0,33 ‰ des Versicherungswerts.
- c) Für landwirtschaftliche Gebäude beträgt der Prämiensatz 0,56 ‰ des Versicherungswerts. Bei zusammengebauten Gebäuden wird bei Vorhandensein einer vorschriftsgemässen Brandmauer der Wohnteil mit 0,33 ‰ und der Landwirtschaftsteil mit 0,56 ‰ des Versicherungswerts tarifiert. Fehlt eine vorschriftsgemässe Brandmauer, beträgt der Tarif 0,56 ‰ für beide Gebäudeteile.
- d) Für gewerbliche und industrielle Bauten und für gemischte Bauten mit Anteil Gewerbe und Industrie beträgt der Prämiensatz mindestens 0,43 ‰ des Versicherungswerts. Er wird nach den Bestimmungen im Anhang berechnet.
- e) Die Prämien für Sonderrisiken, welche sich nach dem normalen Bewertungsverfahren nicht bestimmen lassen, werden durch die Geschäftsleitung festgelegt. Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen die Tarifsätze angemessen erhöhen, wie beispielsweise bei besonderer Explosionsgefahr, Missachtung feuerpolizeilicher Vorschriften oder solcher des Feuerwehrgesetzes sowie bei wiederholten Schadenereignissen. Desgleichen sind die Tarifsätze zu erhöhen, wo eine erhöhte Elementarschadengefahr besteht, währenddem sie zu ermässigen sind, wo nur das Elementarschadenrisiko zu versichern ist.
- f) Wirkt sich eine erhöhte Schadengefahr auf Nachbargebäude aus, wird auch diese Prämie nach dem entsprechend höheren Satz berechnet. In begründeten Fällen sind die Prämienzuschläge für die Nachbarschaftsgebäude von demjenigen zu entrichten, der die erhöhte Schadengefahr setzt.

- g) Der Prämiensatz für die Versicherung zusätzlicher Aufräumungskosten gemäss § 40 Abs. 1 lit. e des Gebäudeversicherungsgesetzes entspricht demjenigen des betreffenden Gebäudes.

§ 6

Eine Prämienreduktion gemäss § 18 Abs. 5 des Gebäudeversicherungsgesetzes wird bei einem Teilausschluss namentlich gewährt, wenn er nicht auf ein vorwerfbares Verhalten zurückzuführen ist.

Prämienreduktion
bei
Teilausschluss

§ 7

¹ Die Prämie der Bauzeitversicherung (steigende Versicherung) wird vorschüssig als Pauschale entsprechend den bei der Anmeldung deklarierten Baukosten erhoben (Anhang 2).

Bauzeitversiche-
rungsprämie

² Die Pauschale deckt die Prämien der Feuer- und Elementarschadenversicherung und für die unbegrenzte Aufräumungskosten- sowie für die Umgebungsversicherung von der Anmeldung zur Bauzeitversicherung bis zur Schätzung des neuen oder umgebauten Gebäudes ab. Sind die Bauarbeiten nach drei Jahren noch nicht beendet, wird eine Zwischenschätzung durchgeführt. Für den unfertigen Teil wird eine neue Bauzeitversicherung eröffnet.

³ Die ordentliche Prämie wird ab dem Schätzungsdatum erhoben und wird bei der Eröffnung der Schätzung zur Zahlung fällig.

⁴ Wird bei der Schätzung des fertigen Gebäudes durch Vergleich zwischen den von der versicherten Person bei der Anmeldung der Bauzeitversicherung angegebenen Baukosten und der rechtskräftigen Schätzungssumme eine Differenz festgestellt, die ausserhalb der Bandbreite gemäss der Tabelle in Anhang 2 liegt, wird die Prämendifferenz zurückgezahlt oder nacherhoben.

§ 8

Zur Deckung der Massnahmen auf den Gebieten des vorbeugenden und bekämpfenden Brandschutzes ist in den Prämiensätzen eine Feuerschutzabgabe von 0,11 % des Versicherungswerts enthalten. Die in der Bauzeitversicherungspauschale enthaltene Feuerschutzabgabe beträgt 22,90 %.

Feuerschutz-
abgabe

§ 9

Zur Deckung der Massnahmen auf dem Gebiet der Elementarschadenprävention ist in den Prämiensätzen eine Abgabe von 0,01 % des Versicherungswerts enthalten. Die in der Bauzeitversicherungspauschale enthaltene Abgabe beträgt 2,10 %.

Elementarschade
präventions-
abgabe

§ 10

Eidgenössische
Stempelsteuer

Die eidgenössische Stempelsteuer ist in den um die steuerbefreiten Feuer-
schutz- und Elementarschadenpräventionsabgaben reduzierten Prämien-
sätzen enthalten.

§ 11

Publikation,
Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen Rechts

¹ Dieser Tarif ist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt am
1. Januar 2008 in Kraft.

² Der Prämientarif für die Feuer- und Elementarschadenversicherung der
Aargauischen Gebäudeversicherungsanstalt (Prämientarif AGVA) vom
11. Oktober 2004 ¹⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ AGS 2004 S. 234 (SAR 673.336)

Anhang 1

Tarifierung gewerblicher und industrieller Bauten

1. Der Prämiensatz wird nach der Formel berechnet:

$$p = t * (pu + pr) = t * (pu + r * R)$$

- 1.1 Darin bedeuten:

- p = Prämiensatz
t = Regulierfaktor des Prämiensatzes
pu = Unkostenanteil Prämiensatz
pr = Risikoanteil Prämiensatz
R = Risikokoeffizient für das technische Feuerrisiko
r = Regulierfaktor des Risikokoeffizienten

- 1.2 Die Geschäftsleitung bestimmt die Regulierfaktoren für Prämiensatz und Feuerrisiko sowie den Unkostenanteil nach den Weisungen des Verwaltungsrats.

2. Das Feuerrisiko wird nach der Formel berechnet:

$$R = \frac{P * a}{M} = \frac{q * c * e * g * f * k * a}{N * S * F}$$

- 2.1 Darin bedeuten:

- R = Risikokoeffizient für das technische Feuerrisiko
P = Potenzielle Gefahr (Feuergefahr, die in jedem stillliegenden Objekt besteht)
a = Aktivierungsgefahr (Wahrscheinlichkeit, mit der die potenzielle Gefahr aktiviert wird, Gefahr der Zündung)
M = Schutzmassnahmen

- 2.2 Diese Faktoren setzen sich wie folgt zusammen:

2.2.1 die **potenzielle Gefahr (P)** aus:

- **Brandbelastung (q) des Objekts,**
die sich ihrerseits aus den brennbaren Gebäudeteilen (q_i = immobile Brandbelastung) und dem brennbaren Anteil des Gebäudeinhalts (q_m = mobile Brandbelastung) zusammensetzt, wobei q_i vom Gebäudetyp beziehungsweise von der Bauart und q_m von der Betriebsart beziehungsweise der Nutzung eines Gebäudes oder Raumes abhängig ist;
- **Brennbarkeit (c) der vorhandenen Stoffe und Waren,**
wobei die potenzielle Gefahr umso höher wird, je leichter sich diese Stoffe und Waren zünden lassen und je rascher sie, einmal gezündet, abbrennen;
- **Gebäudeeinflüssen:**
 - Bauart und Gebäudetyp (q_i)
 - Feuerwiderstand (F) der tragenden und trennenden Bauteile
 - Geschosshöhe (e)
 - Grösse des grössten Brandabschnitts (g)
 - Verhältnis der Fenster- zur Bodenfläche (FF)
 - Rauchabzugmöglichkeiten (RA);
- **Qualmgefahr (f),**
deren Grösse durch die Zufuhr von Luft zum Brandgut, das Vorhandensein spezifischer «Qualmer» und die Möglichkeit der Ausbreitung des Rauches im Gebäudeinnern bestimmt wird;
- **Korrosionsgefahr (k),**
die sich aus den vorhandenen korrosionsgefährlichen Materialien (d.h. solchen, die bei Hitzeeinwirkung grosse Mengen korrosiver Gase und Dämpfe abgeben) und speziell korrosionsempfindlichen Stoffen und Waren ergibt.

2.2.2 die **Schutzmassnahmen (M)** aus:

- **Normalmassnahmen (N),**
die dem schweiz. Standardschutz in einem Betrieb entsprechen, wie Handfeuerlöscher, Innenhydranten, Hydrantenanlagen, Löschgruppe und öffentliche Feuerwehr;
- **Sondermassnahmen (S),**
die über den Standardschutz hinausgehen, wie Wächterdienst, automatische Brandmelde-, Alarm- und Löschanlagen, Betriebsfeuer-

wehren, Simultanalarmanlagen für letztere, öffentliche Feuerwehr mit Pikett und Spezialausrüstung;

– **Erhöhung des Feuerwiderstands der tragenden und trennenden Bauteile (F),**

beispielsweise durch Verwendung entsprechender Baustoffe, Konstruktionen, Gebäudetypen.

2.3 Die Geschäftsleitung erlässt die zur rechnerischen Bestimmung des Feuerrisikos erforderlichen Weisungen und Unterlagen, wie:

- Tabelle mit den den Risikomerkmale entsprechenden Faktoren
- Tabellen mit den den Schutzmassnahmen entsprechenden Schutzwertfaktoren
- Tabelle zur Bestimmung der Gebäudetypen
- Katalog der brandschutztechnischen Merkmale verschiedener Nutzungen
- Katalog der brandschutztechnischen Merkmale verschiedener Lagergüter beziehungsweise Lager
- Erläuterungen zu den Schutzmassnahmen
- Berechnungsblatt «Risikobewertung/Prämienberechnung».

Hiefür hält sie sich grundsätzlich an entsprechende Richtlinien der «Ver-einigung Kantonalen Feuerversicherungen», auf die sie auch verweisen kann.

Anhang 2**Pauschalprämien Bauzeitversicherung Feuer/Elementar**

Die Pauschalprämie für die Feuer- und Elementarschadenversicherung beträgt inkl. zusätzliche Aufräumungskosten und Umgebungsarbeiten:

Baukosten bis Fr.	Bauzeitversicherungs-Pauschale in Fr.
50'000	25
250'000	35
750'000	120
1'500'000	320
3'000'000	850
5'000'000	1'700
10'000'000	3'500
15'000'000	6'500
20'000'000	11'000
25'000'000	18'000
30'000'000	21'000

Ab 30 Mio. Franken Baukosten wird pro 5 Mio. Franken ein zusätzlicher Pauschalbetrag von Fr. 3'000.– erhoben.